

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verhandlungen der badischen Stände. 1843-1846 1846**

148 (4.8.1846) Nr. 148 und 149

# Verhandlungen der badischen Stände. 1846.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Dienstag,

N<sup>o</sup> 148 und 149.

4. August.

Sechshunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 17. Juli 1846, unter dem Voritze des Präsidenten Mittermaier.

(Fortsetzung und Schluß.)

Jörger bedauert, daß viele Meister und Eltern die Wohlthaten der Gewerbschulen nicht einsehen, und die jungen Leute nicht zu deren Besuch angehalten, vielmehr davon abgehalten werden.

Baum wünscht, daß den Gemeinden gestattet werde, von neu eintretenden Bürgern einen Beitrag von 5 fl. zur Gründung eines Fonds für die Gewerbschulen zu erheben.

Der Antrag des Abg. Bleidorn wird hierauf einstimmig angenommen.

V. Lehranstalten zu besonderen Zwecken.

Die Regierung verlangt im ordentlichen Budget:

- a) für das Taubstummeninstitut . . . . . 7650 fl.
- b) für das Blindeninstitut . . . . . 7300 fl.
- c) für die Veterinärtschule . . . . . 4500 fl.

Im nachträglichen Budget werden verlangt:

- a) für Erhöhung der Dotation des Taubstummeninstituts . . . . . 700 fl.
- b) für Erhöhung der Dotation des Blindeninstituts . . . . . 700 fl.

Die Kommission beantragt die Verwilligung dieser Beträge.

Hägelin: Ich erlaube mir bei dem Blindeninstitut folgendes Verhältniß zu berühren: Es ist dies eine Anstalt, die vom Staat errichtet worden ist, und wofür das Land dankbar seyn muß. Es ist auch mit einem solchen Vorstand versehen, der die nöthige Kenntniß davon hat, und dabei den reinsten Willen. Es wird in dieser Anstalt sehr viel für diese unglücklichen Menschen geleistet. Es ist kaum zu begreifen, wie sie in so vielen Dingen unterrichtet werden können. Aber ein Fehler ist zu bedauern. Wenn diese Zöglinge nach und nach zu Kenntnissen gelangen, so müssen sie wieder aus der Anstalt treten. Sie werden also, wie mir wenigstens scheint, durch den Unterricht, den sie genossen haben, nachher um so unglücklicher gemacht. Sie lernen erkennen, was sie Alles haben könnten, und wenn sie das wissen, so jagt man sie wieder aus der Anstalt hinaus und sie werden dann den Gemeinden überlassen. Ich möchte darum die hohe Regierung aufmerksam machen, ob im nächsten Budget nicht ein weiterer Fond aufgenommen werden könnte zur Erweiterung des Instituts. Einen Antrag will ich nicht stellen, da schon so viele Gnaden ausgeheilt worden sind.

Meß unterstützt den Wunsch des Abg. Hägelin, und fügt den weiteren bei, daß einem Versorgungsin-

stitut für aus der Blindenanstalt austretende Blinde, welches von einem Vereine in Freiburg gegründet worden, die Genehmigung nicht länger vorenthalten werden möchte.

Ministerialrath Weizel: Die Genehmigung ist bereits erteilt.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Tit. XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Im ordentlichen Budget . . . . . 40,035 fl.

Im nachträglichen Budget werden für die Erhaltung alter Baudenkmale verlangt . . . . . 500 fl.

Ferner werden im nachträglichen Budget verlangt für die Errichtung von Ackerbauschulen für 1846 . . . . . 3,900 fl.  
für 1847 . . . . . 9,900 fl.

Die Kommission beantragt die Genehmigung dieser Summen.

Hägelin meint, daß die Summe von 2800 fl. für den Direktor der Sternwarte in Mannheim nicht mehr nöthig fallen werde, nachdem dieser Direktor kürzlich gestorben sey.

Schaaff und Basser mann erwidern, daß die ganze Summe jedenfalls nöthig sey, da das Instrumentarium einer starken Ergänzung bedürfe.

Helmreich stellt den Antrag, eine der Ackerbauschulen zu einer Kolonie für jugendliche Verbrecher einzurichten, um dieselben nach erstandener Strafe für das bürgerliche Leben vorzubereiten.

Ministerialrath Bogelmann: Der Zweck der Ackerbauschulen ist die Heranbildung unseres Bauernstandes. Wir nehmen daher diejenigen jungen Leute, welche Fähigkeit und guten Willen haben, den Landbau zu erlernen, und die das Erlernte unter ihre Mitgenossen verbreiten können. Was der Herr Abgeordnete will, das kann dem Vereine für die Rettung sündlich verwahrloster Kinder überlassen werden.

Blankenhorn freut sich dieser Erklärung, sonst wäre den Ackerbauschulen der Hals gebrochen.

Scheffelt wünscht, daß da, wo die Kultur noch zurück ist, Ackerbauschulen errichtet werden möchten.

Schaaff: Es seyen verschiedene Ackerbauschulen im Lande nothwendig, und zwar nicht nur darum, um sie den Landleuten der Nähe wegen zugänglicher zu machen, sondern deshalb, weil der Ackerbau in den verschiedenen Theilen des Landes ein anderer sey und seyn müsse. Der Redner führt dieses näher aus und fährt dann fort: Ich will die Ackerbauschule nicht mitten in den Odenwald gelegt wissen, sondern an die Gränze, damit die jungen Bauern die Schule mit Erfolg benutzen können.

Ich wünsche, daß auch in der Pfalz, welche ein wahrer Garten ist, eine Ackerbauschule in Verbindung mit einer Gartenschule errichtet werde, weil der Pfälzer darauf hingewiesen ist, seinen Grund und Boden so zu benutzen, wie der Garten es verlangt. Der Redner schließt mit der Bemerkung, daß er nicht einsehe, warum nur drei Ackerbauschulen errichtet werden sollen, da es ja anerkannt sey, daß mehrere nothwendig wären.

Ministerialrath Vogelmann: Ich muß nur erklären, daß die Regierung den Wunsch, so viel Ackerbauschulen als nothwendig zu errichten, nicht erfüllen kann. Man braucht dazu nicht nur Geld, sondern auch ein Gut, und nicht nur das, sondern auch das geeignete Personal, welches nicht so schnell herbeigeschafft ist.

K n i t t e l stimmt auch für die Bewilligung der Position, wie er für Alles gerne stimme, was zur Förderung der Landwirthschaft geeignet ist.

M a r t i n spricht sich im Sinne des Herrn Regierungskommissärs aus.

#### Titel XII. Kultus.

Im ordentlichen Budget werden verlangt für 1846 85,974 fl. und für 1847 86,099 fl. Die Kommission trägt auf Bewilligung dieser Summen an. Zugleich beantragt sie, daß dieser Titel für das nächste Budget eine neue Ueberarbeitung erfahre.

T r e f u r t drückt der Regierung den Dank aus für die würdige Weise, mit welcher sie die Wirren in Beziehung auf die gemischten Ehen geschlichtet hat. Er hofft, daß sie in demselben Geiste fortan wirken möge, und glaubt, daß sie hiedurch im Sinne der ganzen Kammer handle. (Vielseitige Zustimmung.)

R i c h t e r bedauert, daß der Erlaß nicht in den Regierungs- und Anzeigebältern bekannt gemacht wurde. Wenn dieses nicht geschehe, so habe der Erlaß keine Wirkung, da ihm von Seite der Kurie immer entgegen gehandelt werde.

Ministerialpräsident N e b e n i u s: Der fragliche Ministerialerlaß enthält nichts Neues. Er bezieht sich bloß auf bestehende Gesetze, die seiner Zeit verkündet und allgemein bekannt geworden sind. Es sind uns keine Beschwerden von irgend einer Bedeutung zugekommen. Wir haben kein Denunziationsystem, wir forschen nicht nach, wir handeln nur, wenn eine Klage einkommt. Uebrigens wünsche ich sehr, daß über diesen Gegenstand hinweggegangen werden möchte.

B i s s i n g fragt, ob die Regierung das in Freiburg im Jahre 1845 errichtete seminarium puerorum genehmigt und von ihrer Einrichtung Kenntniß habe.

Ministerialpräsident N e b e n i u s: Auf diese Anstalt werden die bestehenden Verordnungen des Landes angewendet. Ohne Zweifel ist dieses auch bei ihrer Errichtung geschehen. Nach unseren Verordnungen sind Privatinstitute gestattet unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen, die überall beachtet werden müssen. Sie können mit Sicherheit voraussetzen, daß auch in diesem Falle, in welchen ich nicht näher eingehen will, weil ich seine Verhältnisse nicht genau kenne, die bestehenden Gesetze und Verordnungen gehandhabt werden.

B i s s i n g legt dem Herrn Regierungskommissär dringend an's Herz, sich darüber noch näher zu informiren.

B u ß: Was die gemischten Ehen betrifft, so liegt

eine Frage vor, die auf die Dogmen der Kirche zurückgeht. Ich könnte nachweisen, daß der Herzog von Württemberg seiner Zeit eine Verordnung hat ergehen lassen, worin er die gemischten Ehen im ganzen Lande verboten hat. Was das collegium puerorum betrifft, so kenne ich diese Anstalt genau. Ich bedauere, daß auf die Freiheit solche Angriffe gemacht werden. Es ist diese Anstalt eine Einrichtung, welche darin besteht, daß ein Studirender der Theologie acht jungen Leuten, die das Lyzeum besuchen, Repetitionen gibt. Wenn das ein Konvikt ist, so haben Sie hier in Karlsruhe der Konvikte in Menge.

B i s s i n g: Ich weiß genau, daß sich Lehrlinge in der Anstalt befinden, welche nicht in das Lyzeum gehen.

B u ß: Das sind solche, welche im Lyzeum waren, nun aber Privatunterricht nehmen, um mehrere Klassen überspringen zu können. Ich beklage übrigens, daß der Herr Erzbischof wegen Errichtung dieser Anstalt vom katholischen Oberkirchenrath angegriffen wurde.

Ministerialrath Vogelmann: Der Antrag auf Ueberarbeitung des Budgets ist schon im Jahre 1830 gestellt, und von dieser Zeit her sind Untersuchungen angestellt worden. In Folge dieser Untersuchungen sind auch mehrere Ausgabepositionen auf andere Stats übertragen worden. Ich zweifle daran, ob die Untersuchung diesesmal ein anderes Resultat haben wird; die Regierung hat übrigens gegen den Antrag nichts zu erinnern.

Der Antrag wegen Ueberarbeitung des Budgets wird hierauf angenommen und die Sitzung geschlossen.

Siebenunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Samstag, den 18. Juli 1846, unter dem Voritze des Präsidenten Mittermaier.

Auf der Regierungsbank: geh. Rath B e k k; später Ministerialpräsident N e b e n i u s.

Petitionen werden angezeigt und übergeben durch das Sekretariat:

1) Petition der Stadtgemeinde Bräunlingen, Aufnahme der Straße von Hüfingen über Bräunlingen nach Neustadt in den Straßenverband betreffend; vom Abg. S c h a a f f:

2) Petition der Gemeinden Neudenau und Herbolzheim, die Führung der Verbindungsstraße von Miltenberg nach Heilbronn durch das Jartthal betreffend; vom Abg. v. I s t e i n:

3) Petition des Jakob Stein von Diedelsheim, Amts Bretten, Hausirhandel mit selbstgefertigten Baumwollen- und Gebildwaaren betreffend;

4) Petition des Gemeinderaths zu Gtillingen, Abänderung des §. 34 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und Erwerbung des Bürgerrechts, Interpretation des §. 11 des Bürgerrechtsgesetzes im Vergleiche mit §. 87 der Gemeindeordnung, Aufhebung der Vollzugsverordnung vom 17. Juli 1833, Regierungsblatt Nr. 32, über die Kompetenz in Gemeindefachen und die Zahl der Instanzen betreffend; vom Abg. W e l d e r:

5) Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses

zu Bonndorf, Entschädigung für das Bahnen der Staatsstraßen zur Winterszeit, und Einführung von Geschwornengerichten betreffend;

Der Tagesordnung zufolge begründet hierauf der Abg. Stöcker den Antrag auf Einführung der Geschwornengerichte, wie folgt:

Meine Herren! Wenn ich es unternehme, den Antrag auf Einführung von Geschwornengerichten zu stellen und zu begründen, so darf ich zwar hoffen, damit in diesem Hause den nämlichen Anklang zu finden, welchen die schon mehrfach gestellten Anträge gefunden haben; da diese jedoch, obwohl durch eine große Stimmenmehrheit der Kammer und den Ausspruch der öffentlichen Meinung unterstützt, bis jetzt nicht zu dem gewünschten Ziele führten, so ist auch meine Hoffnung für den praktischen Erfolg meiner Motion nicht groß, obgleich die neuen Fortschritte unserer Strafgesetzgebung mein Unternehmen begünstigen.

Die Gründe, welche im Allgemeinen und ohne Bezug auf unsere besondere Landesgesetzgebung für Einführung der Geschwornengerichte sprechen, sind bekannt; sie sind mehrfach und zuletzt in der Motion des Abg. v. Ipstein vom 8. März 1844 der hohen Kammer vorgelegt, in dem Kommissionsberichte des Abg. Weller weiter ausgeführt und mit den Aussprüchen berühmter Männer belegt worden. Ich will diese Gründe nicht wiederholen, indem ich voraussetzen darf, daß sie den Gliedern dieses Hauses so bekannt sind als mir; nur Das will ich in Bezug auf die frühere Begründung des Antrags bemerken, daß mir die politischen Gründe gegen die Einführung der Schwurgerichte ohne Gewicht zu seyn scheinen, weil die Erfahrung früherer Jahrhunderte beweist, daß dieses Institut sich mit dem monarchischen Prinzip wohl vertragen könne, und daß es sich heute noch damit verträgt, beweist dessen Bestehen in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, sowie in den konstitutionell-monarchischen Reichen England und Frankreich, wenn auch in letztgenanntem Lande für die Aburtheilung schwerer politischer Verbrechen besondere Anordnungen getroffen sind.

Von den wenigen Abgeordneten, welche bei der Berathung über die Motion des Abg. v. Ipstein derselben nicht beistimmten, führten Einige als Grund ihrer Abstimmung an, daß sie fürchteten, durch die Unterstützung dieser Motion die Sanktion des neuen Strafgesetzes und der Strafprozeßordnung zu hindern. Diese Besorgniß ist verschwunden, die Sanktion beider Gesetze ist längst erfolgt, und sie können nur im Wege der Gesetzgebung wieder aufgehoben werden. Wenn nun in diesen Gesetzen anerkannt wird, daß der Anklageprozeß und das mündliche Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte ein sichereres Mittel darbiete zur Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen, als unser altes Strafverfahren, so muß dies auch von den Schwurgerichten gelten, sobald sich beweisen läßt, daß nur in Verbindung mit denselben das mündliche Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte folgerichtig durchgeführt werden kann, und daß die Lücke, welche durch dessen Mangel in dem neuen Verfahren entsteht, nicht durch die Beibehaltung eines Restes des alten schriftlichen Verfahrens ausgefüllt werden kann. Ich werde zeigen, daß die Verbindung der beiden Ar-

ten des Strafverfahrens sich selbst widersprechend und deshalb unzulässig ist.

### §. 1.

Der wesentliche Unterschied der beiden Arten des Strafverfahrens besteht darin:

Beim schriftlichen Verfahren liegen die thatsächlichen Prämissen des Urtheils in den Protokollen der Untersuchung, sie sind ebendieselben für jedes Gerichtsmitglied, welches nach den Regeln der gesetzlichen Beweis-theorie und der Logik daraus sein Urtheil über die Thatfragen zu bilden hat.

Bei dem mündlichen Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte aber sind, soweit der Beweis der Anschuldigungs- und Entschuldigungsthatfachen aus den Antworten der Angeeschuldigten, der Zeugen und der Sachverständigen zu entnehmen ist, nur objektiv, nicht aber subjektiv die Prämissen des Urtheils für jedes Gerichtsmitglied die nämlichen. Indem jedes Mitglied des Gerichts die Angeeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen selbst anhört und beobachtet, ist nicht nur der Inhalt ihrer Aussagen, wie er sich geschrieben auf dem Papier darstellen würde, die Erkenntnisquelle für die Richter, sondern das ganze Benehmen der Angeeschuldigten und Zeugen bei dem Verhöre, die Zuversicht, die Befangenheit, das Schwanken derselben in ihren Aussagen, die Freimüthigkeit, mit der sie die an sie gestellten Fragen beantworten, oder die Verlegenheit, in die sie dadurch gerathen, tragen wesentlich dazu bei, die Ueberzeugung zu begründen, wornach jedes Gerichtsmitglied eine Thatsache für erwiesen erachtet. Jeder Richter hört und sieht selbst den ganzen Hergang des Verhörs, während nach dem bisherigen Verfahren das urtheilende Gericht davon nur soviel erfährt, als der Untersuchungsrichter niederschreiben zu lassen für erheblich erachtet, und nur in der Weise, wie derselbe den Sinn der Aussagen aufgefaßt hat. Darin, daß nun diese weiteren Erkenntnisquellen dem Richter eröffnet werden, welche für das richtige Verständniß des Verhörs und den Werth der Aussagen von wesentlichem Einfluß sind, liegt der Vorzug des mündlichen Strafverfahrens vor dem schriftlichen Untersuchungsprozeße. Allein gerade deshalb, weil jedes Mitglied des Gerichts mit eigenen Augen und Ohren das Ergebnis des Verfahrens auffaßt, die Beobachtungs- und Auffassungsgabe der einzelnen Richter aber nach allgemeiner Erfahrung verschieden seyn wird, so sind die Prämissen, woraus sich die Ueberzeugung für das Fürwahrhalten der Thatfachen bildet, bei den einzelnen Gerichtsmitgliedern nicht die nämlichen, wie es beim schriftlichen Verfahren das Protokoll ist, aus welchem jeder Richter seine Ueberzeugung schöpfen muß; wenn nun aber dennoch alle oder doch die große Mehrzahl der Richter in derselben Ueberzeugung übereinstimmen, obgleich sie auf theilweise verschiedenem Wege dazu gelangt sind, so liegt darin eine stärkere Gewähr für die Richtigkeit des Urtheils, als wenn das Urtheil über die Thatfragen auf den Grund des nur die Wahrnehmung einer einzigen Person enthaltenden Untersuchungsprotokolls einstimmig oder gar nur durch Stimmenmehrheit geschöpft wird.

### §. 2.

Wenn nun bei dem mündlichen Verfahren das Ur-

theil über die Thatfragen auf die dargestellte Weise zu Stande kommt, so ergeben sich daraus die Folgerungen:

- 1) Wenn die Prämissen für das Urtheil über die Thatfragen bei den einzelnen Gerichtsmitgliedern nicht die nämlichen sind, so darf man dem Gerichtshofe nicht zumuthen, für sein Urtheil über das Wahrfeyn oder Nichtwahrfeyn einer Thatfache gemeinschaftliche Entscheidungsgründe anzugeben. Wollte ein Richter einen Entscheidungsgrund für das Wahrfeyn einer Thatfache deshalb als richtig anerkennen, weil, obgleich derselbe durch seine Beobachtung nicht bestätigt wird, doch ein anderes Gerichtsmitglied, dem er eine größere Aufmerksamkeit oder eine schärfere Beobachtungsgabe zutraut, dessen Richtigkeit verbürgt, so sage ich: solche Vertrauensvota sind im Strafverfahren nicht zulässig, nachdem das Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte gerade zu dem Zwecke eingeführt ist, daß jedes Gerichtsmitglied nur nach auf eigene Beobachtung gegründeter Ueberzeugung urtheilen soll.
- 2) Es wird ein größeres Vertrauen zu der Person des Richters von Seiten der Betheiligten erfordert, wenn sie dessen Urtheil als recht und unparteiisch erkennen sollen, obgleich es von keinen Entscheidungsgründen unterstützt ist, als zu der Person desjenigen Richters, welcher die Richtigkeit seines Urtheils nicht nur mit seinem Eide und Gewissen zu verbürgen, sondern zugleich schwarz auf weiß zu demonstrieren hat. Es müssen daher gegen den Richter, der zu Fällung eines Urtheils der erstern Art berufen wird, auch mehr Gründe des Mißtrauens zulässig seyn, als deren zulässig sind gegen den Richter, der ein Urtheil der letztern Art zu fällen hat. Abgesehen von andern Beweggründen, welche in Strafsachen für eine Erweiterung des Refusationsrechts sprechen, führt dies nothwendig dahin, daß man die Ablehnung von Gerichtsmitgliedern zuläßt, ohne den Beweis der Ablehnungsgründe zu fordern, folglich auch ohne deren Angabe, weil es nicht gestattet werden darf, die Unparteilichkeit eines Richters zu verdächtigen, ohne den Verdacht zu beweisen.
- 3) Wenn die eigene Beobachtung und Auffassung der Verhöre die Grundlage der Ueberzeugung jedes einzelnen Gerichtsmitglieds für sein Urtheil über die Thatfragen ist, und wenn überdies das Untergericht keine Entscheidungsgründe für sein Urtheil über die Thatfragen aufstellt, so ist es unmöglich, gegen dieses Urtheil einen Rekurs oder eine Appellation zuzulassen, weil es dem Obergerichte unmöglich ist, die Richtigkeit des Erkenntnisses über die Thatfragen zu prüfen. Die Prüfung der Richtigkeit eines Urtheils geschieht dadurch, daß man untersucht, ob der Schluß aus seinen Vordersätzen folge. Hier kennt aber das Obergericht die Vordersätze nicht, wenn keine Entscheidungsgründe in Bezug auf die Thatfragen gegeben werden, und es kann nicht beurtheilen, welche Gründe für das Erkenntniß über die Thatfrage in dem Ergebnis der Verhöre hätten gefunden werden können, weil es den Verhören des Untergerichts nicht beigewohnt hat.

Ein auf eine neue Vornahme des ganzen Verfahrens vor dem Obergerichte gefälltes Urtheil über die Thatfrage wäre nur ein zweites Urtheil erster Instanz.

### §. 3.

Gegen diese drei Sätze, namentlich gegen den ersten und dritten, wird man einwenden, daß anderwärts, z. B. bei den französischen tribunaux correctionnels, gerade die Einrichtungen und das Verfahren bestehen, das ich für mangelhaft erkläre. Allein abgesehen davon, daß das französische Verfahren in korrekionellen Fällen selbst von den französischen Rechtsgelehrten vielfach getadelt wird, so folgt daraus, daß etwas geschieht, nicht daß das Geschehene recht und gut sey. Wenn also anderwärts auf das vor dem urtheilenden Gerichte vorgenommene Verhör des Angeeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen das über die Thatfrage gefällte Urtheil mit Entscheidungsgründen versehen wird, so folgt daraus nicht, daß diese Entscheidungsgründe, wenn z. B. ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen ist, vollständig und gleichlautend Dasjenige enthalten, worauf jedes Gerichtsmitglied in Folge seiner eigenen Wahrnehmung und Auffassung der Ergebnisse des Verhörs seine Ueberzeugung von der Wahrheit der Anschuldingsthatfachen stützt, so lange es wahr bleibt und nicht widerlegt werden wird, daß bei gleich gutem Willen und gleich eifrigem Bestreben aller Gerichtsglieder, ihrer Pflicht zu genügen, doch natur- und erfahrungsgemäß die Aufmerksamkeit, die Beobachtungsgabe, sowie die Auffassungskraft und die Auffassungsweise der einzelnen Gerichtsmitglieder verschieden seyn muß. Wenn auch bei solchen gemeinschaftlichen Entscheidungsgründen alle Gerichtsglieder über das Wahrfeyn der Anschuldingsthatfachen einverstanden sind, so werden doch diese Gründe entweder in der Regel nicht vollständig seyn, wenn sie nämlich nur Dasjenige enthalten, was ein Richter wie der andere wahrgenommen und aufgefaßt hat, oder wenn sie auch Wahrnehmungen enthalten, die nur ein Mitglied des Gerichts gemacht hat, die aber die andern auf dessen Versicherung glauben, so täuschen sie jeden, der da glaubt und glauben muß, in der Begründung des Urtheils die auf die eigene Wahrnehmung der Stimmführer gegründete Ueberzeugung zu finden, und man fällt dadurch in das alte Untersuchungsverfahren zurück, indem sich a priori nicht nachweisen läßt, daß ein Mitglied des urtheilenden Gerichts in der Wahrnehmung und Auffassung der Ergebnisse des Verhörs mehr Vertrauen verdiene, als der Untersuchungsrichter, — man gibt den Vortheil wieder auf, den man aus einer vielseitigen Beobachtung und durch die unmittelbar aus den Verhören geschöpfte Erkenntniß der Wahrheit mittelst des mündlichen Verfahrens erzielen will. Ebenso wenig kann daraus, daß anderwärts gegen ein auf mündliches Beweisverfahren vor dem urtheilenden Gerichte gefälltes Strafekkenntniß die Appellation über die Entscheidung der Thatfrage zugelassen wird, die Folgerung gezogen werden, daß dieses Rechtsmittel mit der Natur des Verfahrens verträglich sey, so lange nicht zugleich der dritte der oben von mir aufgestellten Sätze widerlegt, so lange nicht bewiesen werden kann, daß das Obergericht, obgleich seine Mitglieder bei dem Verhöre des Untergerichts nicht anwesend waren, doch aus

der nämlichen Erkenntnißquelle schöpfen könne, aus welcher die Mitglieder des Untergerichts ihr Urtheil über die Thatfragen geschöpft haben.

Jedenfalls muß ich es für ein Wagniß halten, daß wir für alle, selbst die schwersten peinlichen Fälle, ein Verfahren einzuführen im Begriff sind, das im Wesentlichen demjenigen gleichkommt, welches nach der französischen Gesetzgebung in korrekionellen Fällen stattfindet, während in Frankreich das Gesetz diesem Verfahren insoweit mißtraut, daß es für alle, mit peinlicher Strafe bedrohte Verbrechen ein anderes Verfahren vorschreibt, von dem es dafür hält, daß es mehr Sicherheit für eine gerechte Entscheidung gewähre.

#### §. 4.

Man wird jedoch ferner einwenden, daß nach dem §. 236 der neuen Strafprozeßordnung (§. 218 des Entwurfs) alle wesentlichen Momente der Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte, insbesondere alle Abweichungen der Aussagen von denen der Voruntersuchung zu Protokoll genommen werden sollen, mithin das Urtheil auch rücksichtlich der Thatfrage eine vollständige urkundliche Grundlage enthalte, und daß einem möglichen Unrecht dadurch vorgebeugt sey, daß nach §. 288 nur dem verurtheilten Angeeschuldigten der Rekurs über die Entscheidung der Thatfrage zusteht.

Die Bedenken, welche bei der Diskussion über die Strafprozeßordnung und namentlich in dem ersten Kommissionsbericht der ersten Kammer über den §. 218 des Entwurfs in Bezug auf die Protokollirung der in öffentlicher Gerichtssitzung abgelegten Aussagen vorgebracht wurden, sollten durch die Modifikation beseitigt werden, welche der §. 218 des Entwurfs im nunmehrigen §. 236 des Gesetzes erhalten hat. Ich erlaube mir, einen Zweifel darüber zu äußern, ob damit die wesentlichen Punkte jener Bedenken gehoben seyen; denn man wird billig fragen, ob die Protokolle über den materiellen Theil der Verhandlung, welche der §. 236 ohne weitere Kontrolle dem Gerichtsschreiber überläßt, auch nur einer geringen Anforderung auf Gründlichkeit und Verlässlichkeit entsprechen, und ob man dem Präsidenten des Gerichtshofs nicht das Unmögliche zumuthe, wenn er jede erhebliche Abweichung der in der öffentlichen Gerichtssitzung abgelegten Aussagen von denen, welche in den Protokollen der Voruntersuchung vorkommen und dort oft zerstreut sind, wahrnehmen und nicht gehört hat, gestattet, auf das, wie so eben gezeigt worden, sehr mangelhafte und unzuverlässige Protokoll der Gerichtssitzung hin das Urtheil des Untergerichts abzuändern?

Hiernächst ist zu erwägen, daß das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch kommt, wenn es dem mündlichen Verfahren den Vorzug gibt, um dadurch gerechtere Entscheidungen in Strassachen zu erzielen, und doch dem Oberrichter, der von der mündlichen Verhandlung vor dem Untergerichte nichts gesehen und nichts gehört hat, gestattet, auf das, wie so eben gezeigt worden, sehr mangelhafte und unzuverlässige Protokoll der Gerichtssitzung hin das Urtheil des Untergerichts abzuändern.

Daß das Gesetz nur den verurtheilten Angeeschuldigten den Rekurs über die Entscheidung der Thatfragen gestatten will, ist ein Beweis für das Mißtrauen, welches man in die Richtigkeit der Entscheidungen setzt, welche das Obergericht aus den Verhandlungsprotokollen schöpft. Das Strafgesetz ist deshalb gegeben, damit der Staat

und seine Angehörigen gegen Verbrechen geschützt werden, und die Strafprozeßordnung, um den Weg vorzuzeichnen, der eingeschlagen werden soll, damit die gesetzliche Strafe die Verbrecher erreiche; Vorsichtsmaßregeln sind darin gegeben, damit kein Unschuldiger verurtheilt werde. Müßen aber diese Vorsichtsmaßregeln so weit ausgedehnt werden, daß dadurch der Hauptzweck gefährdet wird, wie dies dadurch geschieht, daß auf den Grund unvollständiger Protokolle dem Angeeschuldigten allein der Rekurs gestattet wird, so ist das Gesetz fehlerhaft.

#### §. 5.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß neben den in früheren Motionen und Berichten ausgeführten Motiven für die Möglichkeit der Einführung der Schwurgerichte in der neuen Strafprozeßordnung selbst sehr wichtige Gründe für Einführung der Schwurgerichte liegen. Nur durch Einführung derselben werden die oben nachgewiesenen Widersprüche zwischen einigen Bestimmungen dieses Gesetzes beseitigt und in dessen Vorschriften eine vollkommene Folgerichtigkeit hergestellt werden. — Wenn wir nämlich dieses Institut den anderwärts bestehenden nachbilden, so urtheilen die Geschwornen über die Thatfragen lediglich nach eines jeden eigener Wahrnehmung der Ergebnisse des Verhörs und der ganzen mündlichen Verhandlung auf den Grund der hieraus geschöpften Ueberzeugung; nur dieser zu folgen, darauf legt der Geschworne einen Eid ab, er ist dafür nur seinem Gewissen Rechenschaft schuldig und hat sein Erkenntniß nicht durch Entscheidungsgründe zu rechtfertigen; es werden die Geschwornen in größerer Anzahl ernannt, so daß bei verurtheilenden Erkenntnissen die Uebereinstimmung vieler gleichlautender Meinungen hinreichende Gewähr für die Richtigkeit des Erkenntnisses gibt; es findet gegen ihre Entscheidung der Thatfrage keine Appellation, sondern nur wegen Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens das Rechtsmittel der Kassation Statt; die Geschwornenlisten endlich lassen ein das Vertrauen des Anklägers wie des Angeeschuldigten hinreichend sicherndes Refusationsrecht ohne Angabe der Ablehnungsgründe zu, während es ohne übergroße Belästigung der Staatskasse nicht thunlich wäre, bei den für die Aburtheilung der Strassachen bestellten Gerichten so viel rechtsgelehrte Beisitzer anzustellen, als bei der Zulassung eines so ausgebehnten Refusationsrechts nöthig wäre. Ueberdies würde sich für eine so große Zahl von Rätthen keine hinreichende ständige Beschäftigung finden.

In der Konsequenz der oben aufgestellten Sätze wird es indessen liegen, das Geschwornengericht nicht nur für die peinlichen Verbrechen, welche die neue Gerichtsordnung der Kompetenz der Hofgerichte zuweist, sondern auch für diejenigen Verbrechen einzuführen, worüber die Bezirksstrafgerichte aburtheilen sollen, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn z. B. bei Verbrechen der erstern Art die Zahl der Geschwornen aus 12 besteht, bei denen der letztern Art nur 6 Geschworne zugezogen würden.

#### §. 6.

Die Aenderung, welche die Einführung der Schwurgerichte in der Strafprozeßordnung nöthig machen würde, würde keine große Arbeit seyn, also eine Verzögerung der Einführung dieses Gesetzes nicht nach sich ziehen, da die ganze Anordnung desselben schon dazu paßt, und sie würde sich außer Dem, was in Bezug auf die

Rechtsmittel angedeutet wurde, fast einzig darauf beschränken, daß bei den Schwurgerichten der 19. Titel „von dem Beweise in Strassachen“ wegfiel. Es muß zwar zugegeben werden, daß es ein wohlgewähltes Mittel ist, übereilte Strafurtheile zu verhüten, wenn darin nachgewiesen werden muß, daß für alle zum ob- und subjektiven Thatbestande eines Verbrechens gehörigen Thatfachen, für alle Strasschärfungs- und Straferhö- hungsgründe die Beweisminima des 19. Titel vorhanden seyen; allein Uebereilung besorge ich nicht, wenn nach einer so ernstlichen Verhandlung mit dem Vertrauen der Betheiligten bekleidete Männer in größerer Zahl zur Berathung zusammentreten; und um aus den vor- handenen Thatfachen und Umständen richtig darüber zu urtheilen, ob Jemand die ihm angeschuldigte That begangen habe, dazu gehört, wie der Abgeordnete Zi- tel bei der Diskussion über v. Igstein's Motion treffend sagte, keine Gesezkunde, sondern nur ein gesun- der praktischer Verstand und Gewissenhaftigkeit, wes- halb auch die Strafprozessordnung selbst keine Vorschrift darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen ein Richter den Beweis einer Thatfache als erbracht anse- hen müsse.

## §. 7.

Durch Einführung der Schwurgerichte könnte auch ein Nachtheil beseitigt werden, den unsere neue Gerichts- ordnung herbeiführen wird, indem es dadurch mög- lich würde, die Hofgerichte aller Fällung von Straf- urtheilen zu entheben und den Bezirksstrafgerichten auch die Aburtheilung der peinlichen jetzt zur Kompetenz der Hofgerichte gewiesenen Verbrechen zu überlassen, wenn für diese Fälle zu bestimmten Zeiten zwei Mitglieder der Hofgerichte zur Verstärkung der Bezirksstrafgerichte ab- geordnet würden, wie eine ähnliche Einrichtung jenseits des Rheins besteht.

Bedenken Sie mit mir, meine Herren, die Lage der Städte, wo unsere Hofgerichte ihren Sitz haben, die weite Entfernung vieler zu ihrem Gerichtsbezirk gehörigen Orte, insbesondere auch der Orte, welche das außerordentliche Budget als die künftigen Sitze der Bezirks- Strafgerichte bezeichnet, von dem Sitze des betreffenden Hofgerichts, so werden Sie es, wie ich, für eine wahre Plage halten, wenn zur Verhandlung der schweren Strassfälle die Angeschuldigten an den Sitz des Hofgerichts verbracht, wenn Zeugen und Sachver- ständige dorthin beschieden werden sollen. Es sind nämlich

- 1) bei solchen schweren Verbrechen die Angeschuldigten in der Regel verhaftet. Statt sie nun bis zur Schlussverhandlung in den Gefängnissen zu belassen, in denen sie sich während der Vorunter- suchung befanden, wird man sie von Wertheim oder Tauberbischofsheim nach Mannheim, von Waldshut nach Freiburg, von Billingen nach Konstanz transportiren und dadurch ihnen die Möglichkeit der Flucht erleichtern, und wenn man auch, um dies zu verhindern, alle Vorsichtsmaß- regeln anwenden wird, welche die Humanität ir- gend zuläßt, so wird man doch die Gefahr nicht beseitigen können, daß sie auf dem weiten Transport mit Zeugen oder Mitschuldigen sich verständigen, und so die gerechte Entscheidung des Falles erschweren oder vereiteln.

- 2) Es ist ein häufiger Fall, daß bei solchen schweren Verbrechen dreißig und mehr Zeugen zu verneh- men und einander oder dem Angeschuldigten ge- genüberzustellen sind. Wenn dann zu einer Ver- handlung, die mehrere Tage erfordert, diese Zeugen aus den Aemtern Wertheim, Waldshut, Gerlachsh- heim und Tauberbischofsheim die Reise nach Mann- heim, von Jestetten und Waldshut die Reise nach Freiburg, von Hornberg, Tryberg und Billingen die Reise nach Konstanz unternehmen und auf 8 Tage, manchmal vielleicht noch länger ihrem Nah- rungsgewerbe und ihrem gewöhnlichen Lebensbe- rufe entzogen werden sollen, so ist dies fürwahr eine höchst drückende Last, es ist dies eine Ein- richtung, die häufig die Zeugen veranlassen wird, aus mehr oder minder gewichtigen Gründen sich dem persönlichen Erscheinen vor dem Gerichtshofe zu entziehen und dadurch zu verhindern, daß die Beweisführung über Anschuldigungs- oder Ent- schuldigungsgründe in gesetzlicher Weise vor dem urtheilenden Gericht geschehen kann.

- 3) Ein ganz gleiches Verhältniß wird eintreten bei der Vorladung der Sachverständigen vor die Hof- gerichte, und weil die Gerichte nach §. 99 der Strafprozessordnung nicht mehr verpflichtet sind, bei widersprechenden Ansichten der Gerichtsärzte das Gutachten der Sanitätskommission zu erheben und sich darnach zu richten, indem es in deren Ermessen gestellt ist, ob sie ein Gutachten dieser Behörde erheben wollen oder nicht; weil sie fer- ner bei behaupteter mangelnder Zurechnungsfähig- keit eines Angeschuldigten wegen Seelenflörung nach §. 251 in den Fall kommen werden, die ärztlichen Gutachten einer näheren Prüfung zu unterwerfen, so wird es sich nicht selten ereignen, daß die Gerichtsärzte zu der vor den Hofgerichten stattfindenden mündlichen Verhandlungen vorgela- den werden. Bei der Schwierigkeit, daß ein prak- tischer Arzt sich auf längere Zeit aus dem Bezirke seiner Praxis entferne, wird, wenn der Wohnort des Arztes oder Wundarztes von dem Hofgerichts- sitze weit entlegen ist, sein Erscheinen vor demselben von empfindlichen Nachtheilen für die Kranken und den Arzt begleitet seyn; erscheint er aber nicht, so wird dadurch die richtige Entscheidung des Strassfalls gehindert.

Bedenken Sie endlich, meine Herren

- 4) welche Kosten der Transport der verhafteten An- geschuldigten, welche enorme Kosten das Erschei- nen der Zeugen und Sachverständigen an dem weit entfernten Sitz der Hofgerichte der Staats- kasse verursachen wird. Von der Befugniß, statt der Vorladung der Zeugen in die Gerichtssitzung nach §. 211 der Strafprozessordnung deren Aus- sagen aus den Protokollen der Voruntersuchung verlesen zu lassen, werden die Hofgerichte in schwe- ren Strassfällen nur wenig Gebrauch machen kön- nen, zumal, wenn eine der Parteien die Vorla- dung verlangt.

Alle diese Uebelstände werden vermieden werden, wenn in Folge der Einführung der Schwurgerichte die Aburtheilung der durch die Gerichtsverfassung zur Kom-

petenz der Hofgerichte gewiesenen Strassachen am Sige der Bezirksstrafgerichte erfolgt. Dann wird das strafrechtliche Verfahren auch in den peinlichen Strassachen da vor sich gehen, wo die Angeschuldigten schon während der Voruntersuchung verhaftet waren; es ist alsdann nicht mehr nöthig, sie oft zwanzig bis dreißig Stunden weit zu transportiren, um sie vor den urtheilenden Richter zu stellen; die Gefahr ihrer Entweichung auf dem Transporte und der Kollusion wird vermieden werden, die Zeugen und Sachverständigen in der Mehrzahl der Fälle entweder am Sige des Gerichts oder doch in geringer Entfernung von demselben wohnen werden, können zum Verhör vor dem urtheilenden Gerichte erscheinen, ohne auf längere Zeit ihrem Nahungsgewerbe und Berufsgeschäfte entzogen zu werden; die namhaften Kosten des Transports der Angeschuldigten werden erspart, den Zeugen und Sachverständigen sind keine oder doch nur geringe Reisekosten und Veräumnisgebühren zu vergüten, so daß, was auf diese Weise erspart werden kann, mehr als doppelt hinreichen würde, um die Gebühren der Geschwornen und die Kosten der zeitweisen Abordnung zweier Hofgerichtsräthe zur Verstärkung der Bezirksstrafgerichte zu bezahlen.

## §. 8.

Weil nach Einführung der Geschwornengerichte die Appellation gegen die Urtheile der Strafgerichte wegfallen würde, und nur noch das Rechtsmittel der Kassation statifände, weil ferner die Hofgerichte auch in erster Instanz keine Strafurtheile mehr zu fällen hätten, so würden die Geschäfte des Oberhofgerichts und der Hofgerichte in solcher Weise vermindert werden, daß dadurch nahezu ein Drittheil der Mitglieder des Oberhofgerichts und der Hofgerichte entbehrlich werden würde. Die Besetzung der Bezirksstrafgerichte würde dann weit weniger neue Anstellungen erfordern, und es würde sogar möglich werden, die Zahl der Hofgerichte zu reduzieren, wodurch wieder eine beträchtliche Ersparniß für die Staatskasse erzielt würde.

Die Kosten der Einrichtung der Hofgerichtsgebäude für das neue Strafverfahren werden zwar größtentheils schon verwendet seyn, daran wird also nichts mehr erspart werden können; wenn aber ein oder das andere Hofgericht aufgehoben würde, so könnte vielleicht dadurch eine Ersparniß erzielt werden, daß man an dem Sige des aufgehobenen Hofgerichts ein Bezirksstrafgericht errichtete, und für dieses das Hofgerichtsgebäude verwendete.

Das außerordentliche Budget, welches uns jüngst mitgetheilt wurde, stellt in Folge der Trennung der Justiz von der Administration eine so bedeutende Vermehrung des Staatsaufwands in Aussicht — schon an Besoldungen werden 153,000 fl. mehr gefordert als bisher — daß es nicht ungeeignet erscheinen wird, wenn ich die hohe Kammer hier darauf aufmerksam gemacht habe, welche Verminderung des Staatsaufwands in Bezug auf die Strafrechtspflege durch die Ausführung meiner Vorschläge bewirkt werden könnte.

## §. 9.

In Erwägung aller dieser Gründe stelle ich den Antrag: „Se. königl. Hoh. den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Ständen ein Gesetz vorlegen zu lassen, wodurch

- 1) für alle nach der neuen Gerichtsverfassung zur Kompetenz der Hofgerichte und Bezirksstrafgerichte gehörigen Strassachen Geschwornengerichte eingeführt, und
- 2) die hiernach sich ergebenden Abänderungen der Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung festgesetzt würden.“

(Nur was die Kompetenz der Amtsrichter in Strassachen, das Verfahren derselben und den Rekurs gegen ihre Erkenntnisse betrifft, blieben die Bestimmungen der Prozeßordnung und Gerichtsverfassung unverändert.)

## §. 10.

Im Eingang meines Vortrags habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß der Einführung der Schwurgerichte keine politischen Hindernisse im Wege stehen sollen, und habe einige Gründe dafür angeführt. Ich kann mich hierin irren, und wäre dies, so ließe sich vielleicht ein Auskunftsmittel finden, das, wenn es auch das Ziel meiner Motion nicht erreichte, doch nahe zu demselben führte, und die Einführung der Schwurgerichte anbahnte. Dieses bestünde darin, daß man für die Entscheidung der Thatfrage das Gericht durch doppelt so viel Richter verstärkte, die nicht von der Regierung angestellt, sondern aus einer größern Liste vom Gesez zu diesem Geschäfte berufener Männer durchs Loos gewählt würden, oder nach einer auf andere Weise vorausbestimmten Reihenfolge einzutreten hätten; bei diesen fände ein Refusationsrecht ohne Angabe von Gründen in der Art Statt, daß man den Parteien ein Verzeichniß vorlegte, welches die dreifache Zahl der erforderlichen Richter enthielte, und jeder Partei, dem Ankläger wie dem Angeschuldigten, gestattete, ein Drittheil der vorgeschlagenen Richter abzulehnen; die von der Regierung angestellten und die auf die angegebene Weise gewählten Richter wären bei ihrer Entscheidung an keine Beweisstheorie gebunden, sondern hätten lediglich nach ihrer Ueberzeugung zu entscheiden. Wenn z. B. für die Entscheidung der peinlichen Fälle ein Kollegium von fünf rechtsgelehrten Richtern bestellt wäre, so möchte ich dem Präsidenten, der bei der mündlichen Verhandlung der eigentliche Untersuchungsrichter ist, in Entscheidung der Thatfrage keine Stimme geben, sondern nur den übrigen vier Rätthen oder Assessoren; mit diesen würden dann noch acht vom Staat nicht angestellte Männer, die zwar Juristen seyn könnten, es aber nicht seyn müßten, über die Thatfrage urtheilen.

Auf vierzigjährige Erfahrung gestützt, darf ich versichern, daß die Furcht, welche Manche vor den vom Staat angestellten Richtern für die unparteiische Entscheidung der Strassachen haben, eine unbegründete ist; Ausnahmen gibt es überall. Diejenigen, welche eine Scheu vor den von der Regierung angestellten Richtern haben, müßten sie daher in Bezug auf einige Mitglieder des Gerichts überwinden, wie Andere ihre Scheu vor den übrigen, von der Regierung durchaus unabhängigen Richtern. Bei nur zwei bis vier vom Staat angestellten Richtern ließe sich vielleicht ein Mittel finden, auch in Bezug auf sie das Refusationsrecht der Betheiligten hinreichend zu erweitern, ohne die Ausgaben der Staatskasse zu vermehren; wäre es aber auch

nicht, so müßte man doch nur in einem Punkte zum Theil von der Konsequenz der Grundsätze abweichen, was immer noch weit besser wäre, als der Zustand, den wir bei Einführung der neuen Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung zu erwarten haben.

Es ist dies eine flüchtig hingeworfene Idee, die vielleicht Beachtung verdient, auf die ich aber keinen Antrag gründe; vielmehr wiederhole ich den schon gestellten Antrag auf Einführung der Geschwornengerichte, und bitte Sie, meine Herren, denselben zu unterstützen.

v. Hst ein: Ich unterstütze die Motion und trage darauf an, sie zur näheren Prüfung in die Abtheilungen zu verweisen und voraus drucken zu lassen. Daß der Ausspruch über die Frage, ob der eines Verbrechens wegen Angeklagte und deshalb vor Gericht Gestellte schuldig oder nicht schuldig ist, nicht von Richtern, die von dem Staat angestellt, bezahlt und deshalb immerhin nicht ganz unabhängig sind, sondern von Geschwornen, d. h. von Bürgern ausgehen solle, die Kraft eines guten Wahlgesetzes gewählt und nur für den einzelnen Fall berufen sind, alsdann aber wieder unter das Volk zurückkehren, dies war der Gegenstand der Motion, welche ich im Jahre 1844 begründet habe. Ich habe dieselbe damals bei Zeiten vorgetragen, damit sie mit der von der Regierung vorgelegten Strafprozeßordnung gleichen Gang gehen, dieselbe gewissermaßen begleiten, d. h. auf sie einwirken möge. Leider wurde aber in der Kammer zu spät darüber verhandelt, indem damals die Diskussion über die Strafprozeßordnung bereits geschlossen und der Entwurf durch die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren zum Gesetz erhoben war. Nach der Strafprozeßordnung sollen nun die Richter gewissermaßen als Geschworne nach ihrer Ueberzeugung sprechen, aber nie möchte ich in die Hände bezahlter Beamten die Entscheidung darüber legen, ob ein Mensch der ihm zur Last gelegten That schuldig sey oder nicht. Ausgehen soll nach meiner Ueberzeugung diese Entscheidung von den Bürgern, von dem unabhängigen Mann; denn Sie mögen machen, was Sie wollen, Sie mögen noch so gute Gesetze über die Unabhängigkeit der Richter geben, nie werden Sie diejenige Unabhängigkeit hervorbringen, die der Bürger hat, der da weiß, daß er nicht in dem Fall ist, durch seine Entscheidung irgend einen Anstoß zu erleiden, weil er

frei nach Ueberzeugung handeln kann, in das Volk zurücktritt und das Bewußtseyn in sich trägt, daß derselbe Fall, den er hier hat aburtheilen helfen, auch in Beziehung auf ihn eintreten kann. Unabhängig wird er sich aussprechen, nur von seiner innern Ueberzeugung geleitet, ohne sich leiten zu lassen von Rücksichten der Ehre oder einer höhern Würde, oder was sonst noch auf den Mann einwirken kann, der eine Reihe von Jahren hindurch gewohnt ist, zu verurtheilen, und, immer nur auf die Behörde blickend, die ihn angestellt hat, nie so frei ist wie der Bürger. Allerdings sollen nach der Strafprozeßordnung die Richter, die gewissermaßen als Geschworne zu sprechen haben, ihre Ueberzeugung an gewisse Bedingungen knüpfen, die vorhanden seyn müssen, ehe sie verurtheilen dürfen. Ich für meinen Theil konnte mich jedoch nie überzeugen, daß diese Beweisminima, wie man sie nennt, immer so genau erwogen werden, daß man daraus ein unabhängiges Erkenntniß zu schöpfen vermöchte, weil jedes Menschen Ueberzeugung und Meinung eine andere ist. Sodann ist nach der Strafprozeßordnung die Appellationsinstanz nothwendig, was bei der Einführung von Geschwornengerichten, wie ich sie im Auge habe, nicht der Fall ist. Das Urtheil der Geschwornen ist unappellabel, und nur wenn Nichtigkeiten vorliegen, kann sich der Verurtheilte oder der Staatsprocurator, wenn er mit der Freisprechung nicht zufrieden ist, an den Kassationshof wenden. Es läßt sich deshalb nicht verkennen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Einbringung und besonders die Ausführung einer Motion dieser Art einigen Schwierigkeiten unterliegt. Indessen hat der Herr Antragsteller die Mittel bezeichnet, die sie als ausführbar darstellen, und ich halte seine Gründe von der Art, daß sie eine nähere Würdigung wohl verdienen, und es jedenfalls nur von großem Nutzen seyn kann, wenn die Motion in den Abtheilungen berathen und uns Bericht darüber erstattet wird. Mir scheint es nicht ganz unmöglich, das Institut der Geschwornen auch jetzt noch einzuführen. Dieses Institut wird kommen, auch wenn die Regierung, welche sich davor fürchtet oder gesüchtet zu haben scheint, es nicht will. Die öffentliche Meinung wird es bringen, und mögen Sie auch alle Ihre Gewalt anwenden, sie wird siegen und die Geschwornen werden kommen!

(Fortsetzung folgt.)